



Richtlinien

der Zuwendungen des Landkreises St. Wendel

für ehrenamtlich erbrachte Leistungen

im Bereich des

Natur- und Artenschutzes

LANDKREIS ST. WENDEL

Entwicklung ländlicher Raum

Richtlinien der Zuwendungen des Landkreises St. Wendel für ehrenamtlich erbrachte Leistungen im Bereich des Natur- und Artenschutzes

1. Die Zuwendung (Beihilfe) ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie beinhaltet auch keinen Anspruch auf weitere Förderungen.
2. Fördermittel werden grundsätzlich nur an im Landkreis St. Wendel ansässige Vereine und Gruppierungen gewährt, die einem nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannten Verband angehören.
3. Für die beantragten Maßnahmen eines Vereins oder einer Gruppierung sind Mindestaufwendungen in Höhe von 250,00 € nachzuweisen.

Die Höchstförderung für Maßnahmen eines einzelnen Vereins oder einer Gruppierung wird auf Grund der bis zum Stichtag eingegangenen Anträge und der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.

4. Zur Vermeidung einer Doppelförderung ist im Antrag zu bestätigen, daß die vom Verein beantragten Maßnahmen nicht vom Land bzw. von Kommunen, mit Mitteln vom Saartoto oder mit Mitteln für Ausgleichsmaßnahmen sonstiger Dritter bezuschusst werden oder in den zurückliegenden Jahren bezuschusst worden sind. Förderungen Dritter sollen grundsätzlich Vorrang haben. Ausgenommen sind Maßnahmen, die nicht zu 100 % ausfinanziert sind.
5. Bei Vorlage des Antrages ist zu bestätigen, daß alle nach Rechtsvorschrift notwendigen Genehmigungen sowie Erlaubnisse und Zusagen von Grundstückseigentümern und -nutzern, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, vorliegen.

Des Weiteren ist zu bestätigen, daß bei Pflanzungen die Bestimmungen des Nachbarschaftsrechts eingehalten werden.

Der Landkreis St. Wendel behält sich das Recht einer stichprobenartigen Kontrolle der geförderten Maßnahmen vor. Widerrechtlich erworbene Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden.

6. Alle Anträge auf Gewährung einer Zuwendung müssen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Hierzu ist ein Kostenvoranschlag der Maßnahmen beizufügen.

Zur Abrechnung am Ende des Jahres ist dann ein Verwendungsnachweis vorzulegen (Rechnungen, Belege).

Begonnene Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

7. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zu Projekten sind bis zum 15. März eines jeden Jahres an den Landkreis St. Wendel, Amt Entwicklung ländlicher Raum, Mommstraße 27, 66606 St. Wendel, schriftlich einzureichen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Ausgenommen sind: Biotoppflege, Baumschnitt und das Anbringen von Nistkästen.

8. Förderungsfähige Maßnahmen

8.1 Gestaltung des Ortsbildes durch

Pflanzung von Ortsbild prägenden Haus- und Hofbäumen (Hochstämme) lt. beiliegender Liste ¹⁾ (Anlage 1).

8.2 Biotopgestaltung durch

a) Pflanzung von standortgerechten Feldgehölzen, Feldholzinseln oder heckenartigen Gehölzpflanzungen zur Schaffung von Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten lt. beiliegender Liste (Anlage 2).

Förderfähig bei baumartigen Gehölzen ist nur die Pflanzengröße "Heister", 2 x v., o.B., 150-200 cm.

Die Maßnahme ist herzuleiten aus

- einem Flächennutzungsplan
- einem Landschaftsplan
- der Biotopkartierung

b) Begründung von Streuobstflächen mit einem Mindestbestand von 20 Hochstämmen (bzw. Halbstämmen) pro ha sowie die alleearartige Pflanzung entlang von Feldwirtschaftswegen nach einer Artenliste des Kreises mit Angabe der Sorten ¹⁾ (Anlage 3).

c) Nachpflanzungen von abgängigen Obstgehölzen durch Hochstämmen bzw. Halbstämmen in bestehenden Streuobstwiesen nach einer Artenliste des Kreises mit Angabe der Sorten ¹⁾ (Anlage 3).

d) Anpflanzung von hoch- bzw. halbstämmigen Obstbäumen in Hausgärten nach einer Artenliste des Kreises mit Angabe der Sorten (Anlage 3)

e) Anpflanzung von Ortsbild prägenden Haus- und Hofbäumen nach einer Artenliste des Kreises mit Angabe der Sorte (Anlage 1)

Gefördert wird der Ankauf von Pflanzgut einschließlich der erforderlichen Materialien wie Wildzäune, Baumpfähle sowie Materialien zum Schutz gegen Wildverbiß bei Einzelpflanzungen, Wurzelschutz, Schutz gegen Wühlmäuse (Drahtkorb) und zur Bodenverbesserung.

Der Antragsteller erklärt hierzu schriftlich, von wem und in welcher Form die spätere Nutzung und Pflege durchgeführt werden soll.

Die Art der Pflanzung und die verwendeten Sorten sind vor Beginn der Maßnahme mit der Fachabteilung des Landkreises (A67 „Entwicklung ländlicher Raum“) abzustimmen.

8.3 Schutz bestimmter Biotope zur Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten (Erhaltungs- und Pflegearbeiten)

a) Gefördert werden Kosten für das Offenhalten mindestens 0,5 ha großer, zusammenhängender, aufgrund standörtlicher Gegebenheiten nicht mehr bewirtschafteter Flächen. Stilllegungsflächen sind davon ausgenommen. Zuwendungen für Offenhaltungsmaßnahmen werden nur gewährt, wenn die Offenhaltung aus landespflegerischen Gründen oder aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist (Biotopkartierung, Landschaftsplan). Hierzu gehört auch die Erhaltung und Pflege bestehender Streuobstwiesen durch Mahd einschließlich Verwerten oder Entsorgen des Mähgutes entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Kompostierungsanlagen). Maßnahmen sind möglichst so zu konzipieren, daß natürliche Stoffkreisläufe oder kleinere Nutzungskreisläufe entstehen (z.B. Verwendung als Einstreu usw.), d.h. die Verbringung des Mähgutes auf Kompostieranlagen sollte weitgehend vermieden werden. Der Mähtermin soll nach dem 15. Juli liegen. Je nach Vegetationsverlauf kann der Mähtermin in Rücksprache mit der Fachabteilung des Kreises davon abweichend festgelegt werden. Als zuwendungsfähige Kosten werden höchstens 600,00 € je ha Fläche und Jahr anerkannt.

b) Pflege bestehender Streuobstbestände sowie landschafts- und ortsbildprägender Einzelbäume (Haus- und Hofbäume). Gefördert werden allgemein erforderliche Baumschnittmaßnahmen (Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt).

Die Förderung der Baumschnittmaßnahmen erfolgt durch Einzelabrechnung je nach Schnittaufwand . Für den Erziehungsschnitt mit 10,00 € pro Baum, für den Erhaltungsschnitt mit 30,00 € pro Baum und für den Verjüngungsschnitt mit 50,00 € pro Baum. (Erfassung in Pflegedokumentation - Anlage 3a - erforderlich). Es ist nachzuweisen, dass eine Beratung durch die Fachabteilung des Landkreises – A 67 „Entwicklung ländlicher Raum“ bzw. einen ausgebildeten Baumwart der Gartenbauvereine erfolgt ist (s. Anlage 3a).

Das Schnittgut ist entsprechend gesetzlicher Bestimmungen im Sinne des Artenschutzes zu verwerten (Reisighaufen oder Benjeshecke) oder zu entsorgen.

8.4 Artenschutzmaßnahmen zur Erhaltung geschützter bestandsbedrohter Tierarten

Gefördert werden die Schaffung von Nist- und Bruthilfen sowie Quartierbereiche für geschützte Tierarten wie z.B. Schleiereule, Turmfalke, Mauersegler, Mehl und Rauchschnäpper, Gartenrotschwanz, Wendehals, Wasserramsel und Grauschnäpper. Als Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse wird nur der Bau von Fledermauskästen gefördert, Fledermausquartiere sind nicht förderfähig.

Das Bauschema kann einem Merkblatt des Kreises entnommen werden.

Bei der Antragstellung ist der Nachweis zu erbringen, wo Kasten und Quartiere installiert wurden. Des Weiteren ist zu bestätigen, daß es sich um eine **Erstinstallation** handelt.

Zum Bau der Nisthilfen sollen ungehobelte Holzbretter verwendet werden. Holzschutzmittel sollen nicht zur Anwendung kommen.

Die zuwendungsfähig anerkannten Kostensätze sollten sich an den im Handel angebotenen Nist-, Bruthilfen und Quartieren orientieren. Zuwendungsfähig sind sowohl selbstgebaute als auch gekaufte Nist- und Bruthilfen.

Gefördert wird die Schaffung von Biotopflächen, wie z.B. Neuanlage von Amphibienlaichgewässern, Trockenmauern, artenreichen Blumenwiesen mit extensiver Pflege. Art und Umfang der jeweiligen Maßnahme ist mit der Fachabteilung des Kreises vor der Durchführung abzustimmen.

Die Förderung der oben beschriebenen Maßnahmen erfolgt jeweils nach Haushaltslage. Es ergibt sich mit Einreichung des Förderantrages kein Rechtsanspruch auf die beantragte Förderung.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Kreistages vom 21.05.2012 rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

9.2 Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 01. Januar 2002 außer Kraft gesetzt.

St. Wendel, den 21.05.2012



Udo Recktenwald, Landrat

¹⁾ Weitere Einzelheiten zu Sortenfragen, Standortvoraussetzungen und Verwendungsmöglichkeiten erhalten Sie beim Landkreises St. Wendel, Amt Entwicklung ländlicher Raum.

Empfehlenswerte Haus- und Hofbäume für den ländlichen Raum

Der Baum als Symbol des Lebens, des Schutzes und der Geborgenheit ist seit alters her ein fester Bestandteil von Haus und Hof. Austrieb, Blüte, kühlender Schatten, Herbstfärbung und winterliche Ruhe der Laubbäume verbinden uns mit den Jahreszeiten und sorgen für unser Wohlergehen. Die Wahl der geeigneten Baumart richtet sich nach der ihr zugeordneten Aufgabe und den Eigenschaften des Standortes. Bäume sind lebendige Geschöpfe und wollen entsprechend gepflegt werden. Hierzu gehört u. a. eine ausreichend große, mit bodendeckenden Stauden bepflanzte Baumscheibe und gelegentliches Wässern bei Trockenheit. Viele Obstgehölze eignen sich auch als Hausbäume. Heimische Baumarten vereinen Zierde mit praktischem Nutzen für unsere Vogel- und Insektenwelt. Sie entsprechen dem Grundsatz altbewährter Landeskultur.

1. Kleinkronige Arten

Baumart	max. Größe im Alter	Standort	Besonderheiten
Feldahorn <i>Acer campestre</i>	Höhe 15 m Breite 6 m	Sonne – Halbschatten trocken – frisch besonders kalkliebend	Fruchtschmuck zierende Blüte Laubfärbung im Herbst leicht anwachsend
Hainbuche <i>Carpinus betulus</i>	Höhe 20 m Breite 4-8 m	Sonne – Schatten frisch – feucht	Laubfärbung im Herbst Frühj.-Pflanzung günstig; Laub bleibt lange am Baum
Hauspflaume <i>Prunus domestica</i>	Höhe 8 m Breite 6 m	Sonne frisch	Fruchtschmuck zierende Blüte als Hochstamm (Halbstamm)
Mehlbeere <i>Sorbus aria</i>	Höhe 12 m Breite 6 m	Sonne – Halbschatten trocken – frisch besonders kalkliebend	wärmeliebend, langsam wachsend; Laub bleibt lange am Baum
Vogelbeere <i>Sorbus aucuparia</i>	Höhe 15 m Breite 6 m	Sonne – Schatten frisch – feucht	Fruchtschmuck zierende Blüte Laubfärbung im Herbst kühl-feuchte Lagen vorteilhaft; Früchte vitamin-C-reich; Sorte „Edu- lis“ enthält weniger Bitterstoffe

2. Großkronige Arten

Baumart	max. Größe im Alter	Standort	Besonderheiten
Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	Höhe 30 m Breite 12 m	Sonne – Halbschatten trocken – frisch besonders kalkliebend	Fruchtschmuck zierende Blüte Laubfärbung im Herbst gut anwachsend; anpassungsfähig
Bergahorn <i>Acer pseudoplatanus</i>	Höhe 30 m Breite 15 m	Sonne – Halbschatten frisch – feucht	Fruchtschmuck zierende Blüte Laubfärbung im Herbst auch für kühle, kaltfeuchte Lagen; gelegentlich Honigttauabsonderung

Baumart	max. Größe im Alter	Standort	Besonderheiten
Roskastanie <i>Aesculus hippocastanum</i>	Höhe 25 m Breite 15 m	Sonne frisch – feucht	Fruchtschmuck zierende Blüte Laubfärbung im Herbst typischer Biergartenbaum; unduldsam gegen Unterwuchs
Weiß-Birke <i>Betula pendula</i>	Höhe 30 m Breite 8 m	Sonne trocken – feucht	Fruchtschmuck zierende Blüte Laubfärbung im Herbst Frühj.-Pflanzung vorteilhaft; Pioniergehölz
Esche <i>Fraxinus excelsior</i>	Höhe 35 m Breite 18 m	Sonne frisch – feucht besonders kalkliebend	Fruchtschmuck auch für kühl-luftfeuchte Standorte
Walnussbaum <i>Juglans regia</i>	Höhe 30 m Breite 15 m	Sonne frisch	Fruchtschmuck warme Böden; spätfrostsichere Lagen; unduldsam gegen Unterwuchs
Apfel <i>Malus domestica</i>	Höhe 12 m Breite 8 m	Sonne frisch	Fruchtschmuck zierende Blüte Hochstamm; Ansprüche je nach Sorte
Vogelkirsche <i>Prunus avium</i>	Höhe 20 m Breite 12 m	Sonne – Halbschatten frisch – feucht besonders kalkliebend	Fruchtschmuck zierende Blüte Laubfärbung im Herbst Früchte essbar
Birne <i>Pyrus communis</i>	Höhe 15 m Breite 8 m	Sonne trocken – frisch	Fruchtschmuck zierende Blüte Hochstamm; wärmeliebend; Ansprüche je nach Sorte
Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Höhe 35 m Breite 20 m	Sonne – Schatten trocken – feucht	Fruchtschmuck Laubfärbung im Herbst Frühj.-Pflanzung günstig
Winterlinde <i>Tilia cordata</i>	Höhe 30 m Breite 20 m	Sonne – Halbschatten frisch	Fruchtschmuck zierende Blüte Laubfärbung im Herbst gedeiht auch noch auf Sandböden
Sommerlinde <i>Tilia platyphyllos</i>	Höhe 30 m Breite 20 m	Sonne – Halbschatten frisch	Fruchtschmuck zierende Blüte Laubfärbung im Herbst gut für kühle, luft- und bodenfeuchte Lagen; anspruchsvoll

Anmerkung:

- Ein Laubbaum ist kein Obstbaum. Er sollte deshalb nicht geschnitten werden. Ausnahme: Pflanzschnitt; Zwieselbildung
- Qualitätsmerkmale: 3 x v. (= dreimal verpflanzt); 14-16 cm StU (Stammumfang in 1 m Höhe): ab dieser Größe ist die Kronenformierung in der Regel bereits erfolgt

Gehölzlisten

Die folgenden Listen enthalten einheimische Gehölze, die sich zur Bepflanzung an Teichen, für die freie Landschaft und kleiner Fließgewässer im Kreis St. Wendel eignen.

Werden Anpflanzungen im größeren Umfang vorgenommen, sollte man sich nach den natürlich vorkommenden Pflanzengesellschaften der einzelnen Naturräume richten. Auskunft darüber erhalten Sie beim Amt Entwicklung ländlicher Raum des Landkreises St. Wendel.

I. Gehölzpflanzen an Teichen

Zur Uferbepflanzung an größeren Teichen eignet sich:

Alnus glutinosa - Schwarzerle

Gehölze sollten am Ufer nur sparsam angepflanzt werden. Beschattung und Laubeintrug bewirken Wärmeverlust und Faulschlamm-Bildung.

Dagegen kann ein dichter Gehölzstreifen in etwa 10 m Entfernung rund um das Gewässer eine gute Schutzfunktion erfüllen. Für diesen Gehölzstreifen eignen sich folgende Pflanzen:

<i>Salix aurita</i>	-	Ohrweide
<i>Salix cinerea</i>	-	Grauweide
<i>Salix fragilis</i>	-	Bruch-Weide
<i>Salix alba</i>	-	Silber-Weide
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Salix x rubens</i>	-	Bruchweide

II. Gehölzpflanzen für kleine Fließgewässer

Da die kleinen Fließgewässer im Saarland von Natur aus mit Schwarzerlen und Eschen bewachsen sind, sollten diese hauptsächlich gepflanzt werden und zwar:

1. Zur Uferbefestigung (Mittelwasserbereich):

Alnus glutinosa - Schwarzerle

2. In der anschließenden Hartholzzone:

Fraxinus excelsior - gewöhnliche Esche

3. Im Überschwemmungsbereich:

Salix aurita - Ohrweide

Salix cinerea - Grauweide

Salix caprea - Salweide

Bei kleinen Bächen sollte man auf die Anpflanzung von Strauchweiden verzichten, da sie die Gewässer zuwachsen und den Abfluss behindern.

III. Gehölze für charakteristische Hecken, Baum-Hecken und Feldholzinseln

Baumhecken

Quercus petraea - Trauben-Eiche
Quercus robur - Stieleiche
Rosa canina - Hunds-Rose
Sambucus nigra - schwarzer Holunder
Rubus fruticosus - echte Brombeere
Corylus avellana - Hasel
Crataegus oxyacantha - zweigriffiger Weißdorn
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Malus communis - Wildapfel

In den Baumhecken stehen häufig auch Obstbaumhochstämme.

Brombeer-Weißdorn-Hecken und Feldholzinseln

Quercus robur - Stieleiche
Prunus avium - Vogelkirsche
Carpinus betulus - Hain-Buche
Acer campestre - Feld-Ahorn
Prunus spinosa - Schlehe
Corylus avellana - Hasel

Rubus fruticosus	-	echte Brombeere
Rubus idaeus	-	Himbeere
Crataegus laevigata	-	zweigriffiger Weißdorn
Crataegus monogyna	-	eingriffiger Weißdorn
Rosa canina	-	Hundsrose
Rosa blanda	-	Glanz-Rose

Rosen-Weißdorn-Hecken und Feldholzinseln

Sorbus aria	-	Mehlbeere
Corylus avellana	-	Hasel
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	-	Busch-Rose
Rosa vosagiacea	-	blaugrüne Rose
Rosa tomentosa	-	Filz-Rose
Cornus sanguinea	-	roter Hartriegel
Crataegus monogyna	-	eingriffiger Weißdorn
Crataegus curvisepala	-	Kelch-Weißdorn
Crataegus laevigata	-	zweigriffiger Weißdorn
Rubus fruticosus	-	echte Brombeere
Rubus idaeus	-	Himbeere

Achtung: Weißdornanpflanzungen wegen Feuerbrandgefahr vermeiden!

Traubenholunder-Hecken und Feldholzinseln

Quercus robur	-	Stieleiche
Sambucus racemosa	-	roter Holunder
Sambucus nigra	-	schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose

Äpfel

Antonowka	Kriwitzer
Bittenfelder Sämling	Lanes Prinz Albert
Brauner Matapfel	Maunzenapfel
Brettacher	Porzenapfel
Champagner Renette	Prima
Coulons Renette	Reichelsheimer Mostapfel
Danziger Kantapfel	Rheinische Schafsnase
Dülmer Rosenapfel	Rheinischer Bohnapfel
Engelsberger	Rheinischer Krummstiel
Erbacher Mostapfel	Rheinischer Winterrambour
Gehrsers Rambour	Rote Sternrenette
Goldrenette v. Blenheim	Roter Bellefleur
Grahams Jubiläumsapfel	Roter Boskoop
Grüner Fürstenapfel	Roter Trierer Weinapfel
Hauxapfel	Roter Winterkalvill
Hilde	Scheidgens Jubiläum
Hofweiler gelb	Schöner von Boskoop
Horneburger	Schöner von Nordhausen
Ingol	Schöner von Wiltshire
Jakob Fischer	Sonnenwirtsapfel
Juwel aus Kirchwärder	Spätblühender Taffetapfel
Kaiser Wilhelm	Transparent von Croncels
Kardinal Bea	Welschisner
Knadinger Sämling	Wöbers Rambour

Birnen

Gute Graue
Grüne Jagdbirne
Hiemesbirne
Jakobsbirne
Kirschensaller Mostbirne

Köstliche von Charneu
Nägelsbirne
Oberösterreichische Weinbirne
Palmischbirne
Wahlsche Schnapsbirne

Quitten

Bereczki-Quitte
Champignon-Quitte

Konstantinopler Quitte
Portugieser Quitte

Kirschen

Benjaminler
Dollenseppler
Große Schwarze Knorpelkirsche

Schwarze Königin
Wölflisteiner

Pflaumen / Zwetschen

Bühler Zwetsche
Löhrpflaume

Haferpflaume
Hauszwetsche

Walnüsse

Sämlinge u. Veredlungen

Pflegedokumentation

Pflegearbeiten – Obstbaum-hoch- u. halbstämmen/Haus- und Hofbäumen
Abrechnung Kalenderjahr 20____

Eigentümer der Parzelle und Bäume:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Gemarkung: _____ Parzellen-Nr.: _____

Flurname: _____

Lfd. Nr.	Obstbaum- oder Laubbaumart	ca. Zeitaufwand

Wer hat bei den Pflegearbeiten fachlich beraten?

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätige ich durch Unterschrift. Mir ist bekannt, dass Nachteile, die dem Verein durch meine falsche Angaben bei der Kostenprüfung beim Landratsamt entstehen, zu meinen Lasten gehen.

_____, den _____ 20__

Unterschrift